



Vereinsstatuten

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „TENNISCLUB OBERSIEBENBRUNN“.
2. Der Verein hat den Sitz in Obersiebenbrunn.
3. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Österreichische Bundesgebiet, insbesondere auf das Gebiet der Marktgemeinde Obersiebenbrunn.
4. Die Clubfarben sind rot - weiß.
5. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2 Zweck

Der Verein ist unpolitisch. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein bezweckt die Ausübung des Körpersports unter den Vereinsangehörigen. Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

A. Ideelle Mittel zur Erreichung des Zwecks lt. §2:

1. Tennisplätze errichten und erhalten;
2. Zusammenkünfte zu Spiel, Training, Vorträgen und Versammlungen;
3. sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen unternehmen;
4. ein Klubhaus errichten und erhalten;
5. eine Gerätehütte errichten und erhalten;
6. Tennisplatzausstattung und -ausrüstung besorgen und erhalten;
7. Führung einer Kantine als völlig untergeordneter Nebenzweck;

B. Materielle Mittel zur Erreichung des Zwecks lt. §2:

1. Mitgliedsbeiträge von Clubmitgliedern;
2. Erträge von Gastspielern für die Tennisplatzbenützung;
3. Erträge aus Veranstaltungen;
4. Erträge aus der Photovoltaik Anlage;

5. Erhaltungs- und Unterstützungsbeiträge zur Tennisanlage;
6. Spenden und Sammlungen;
7. Erträge aus Werbevereinbarungen;
8. Subventionen und Förderungen zur Tennisanlage und zum Spielbetrieb;
9. Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
10. Keine bzw. minimale Erträge aus dem Kantinenbetrieb;
11. Zinserträge auf Sparguthaben;

Alle materiellen Mittel werden ausschließlich für die im §2 angeführten Zwecke verwendet. An Mitglieder oder nahestehende Personen werden keinerlei Vermögensvorteile zugewendet.

§4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder (Abs. 2), außerordentliche Mitglieder (Abs. 3), Förderer (Abs. 4) und Ehrenmitglieder (Abs. 5).
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und die Vereinstätigkeit durch Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrags fördern. Ihre Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Sie haben das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Folgende Mitgliedschaften sind möglich:
 - a) Volle Mitgliedschaft für Personen ab 19 Jahre
 - b) Ermäßigte Mitgliedschaft für Schüler und Studenten im Alter von 19 bis 24 Jahre während ihrer Schul-/Studienzeit.
 - c) Ermäßigte Mitgliedschaft für Präsenz- und Zivildienstler im Alter von 19 bis 24 Jahre während der Ableistung ihres Zivildienstes.
3. Außerordentliche Mitglieder sind jene, die den festgesetzten Mitgliedsbeitrag bezahlen und aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Sie besitzen weder Stimmrecht noch Wahlrecht in der Generalversammlung. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Folgende Mitgliedschaften sind möglich:
 - a) Kinder und Jugendliche bis zu einem Höchstalter von 18 Jahren.
4. Förderer unterstützen den Verein mit einem jährlichen, von der Generalversammlung festgesetzten Förderungsbeitrag. Förderern ist die Benützung der Tennisplätze nicht gestattet. Sie besitzen weder Stimmrecht noch Wahlrecht in der Generalversammlung.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich wegen besonderer Verdienste für den Verein verdient gemacht haben und von der Generalversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Ehrenmitglieder können der Mitgliedschaft nicht verlustig werden,

solange sie sich im Vollgenuss des Bürgerlichen Rechts befinden. Die Ehrenmitgliedschaft kann jedoch jederzeit von Ihrem Inhaber schriftlich zurückgelegt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern bzw. Förderern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, oder durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit mittels nachweislicher Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz Mahnung, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als einen Monat mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten bzw. unehrenhaften Verhalten verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
4. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
5. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§9 und §10), der Vorstand (§11bis §13), der Ausschuss (§14), die Rechnungsprüfer (§15) und das Schiedsgericht (§16).

§9 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin per Brief, per SMS oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein genannte Handynummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag, der auch sonst stimmberechtigt ist. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung der Stellvertreter/die Stellvertreterin. Wenn auch diese Person verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
2. Entlastung des Vorstands;
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
4. Optional: Installierung eines Ausschusses und die Wahl der Mitglieder;

5. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
6. Beschlussfassung über den Voranschlag;
7. Festsetzung über die Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
8. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
9. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann/der Obfrau und einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Kassier/der Kassiererin und einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin sowie maximal drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, in dessen Verhinderung von der Stellvertretung, schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung die Stellvertretung.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10)
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Obmann/die Obfrau, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst bei Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

§12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetz 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung eines Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
2. Vorbereitung der Generalversammlung;
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
5. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann/Die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Stellvertreter/Die Stellvertreterin unterstützt bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Obmann/Die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns/der Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin oder in Verhinderung des Stellvertreters/der Stellvertreterin. In Geldangelegenheiten (= Vermögenswerte Disposition) des Obmanns/der Obfrau und des Kassiers/der Kassiererin. Im Falle einer Verhinderung vertritt der jeweilige Stellvertreter/Stellvertreterin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu Ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann/von der Obfrau erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der Obmann/Die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Vorstand und wenn installiert im freiwilligen Ausschuss.
6. Der Schriftführer/die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Der Kassier/die Kassiererin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns/der Obfrau der Stellvertreter/die Stellvertreterin, anstelle des Kassiers/der Kassiererin der Stellvertreter/die Stellvertreterin und anstelle des Schriftführers ein vom Obmann/von der Obfrau bestimmtes anderes Vorstandsmitglied.

§14 Ausschuss

1. Die Bildung eines Ausschusses erfolgt durch die Generalversammlung. Die Installierung eines Ausschusses ist freiwillig und für die Generalversammlung besteht keine Pflicht zur Errichtung eines solchen.
2. Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und maximal 8 weiteren ordentlichen Mitgliedern, welche von der Generalversammlung bestimmt werden.
3. Aufgabe des Ausschusses ist die Unterstützung des Vorstandes bei der Erörterung allfälliger Vereinsangelegenheiten, der Abwicklung von Arbeiten am Tennisplatz, der Erstellung einer Spielordnung und der Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes.

§15 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§16 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ in Sinne des Vereinsgesetz 2002 und kein Schiedsgericht nach den §577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

§17 Freiwillige oder behördliche Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Diese Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins jedenfalls für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, begünstigten Zwecken gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 zu verwenden.

Daher ist das verbleibende Vermögen des Vereins an einen Tennisverein in Obersiebenbrunn für den Zweck der Förderung des Körpersports zu verwenden.

Sollte das im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Zwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht möglich sein, ist das verbleibende Vermögen der Körperschaft denselben begünstigten Zwecken gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988, wie sie diese Körperschaft verfolgt, zuzuführen.
